

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 02.11.1890

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 2. Novbr. 1890.) 40. Stück.

Inhalt:

N^o 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg vom 30. October 1890, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

N^o 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.
Oldenburg, 1890 October 30.

Nachdem in Gemäßheit der §§. 41 ff. des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 — Reichsgesetzblatt Seite 97 — mit Genehmigung des Bundesraths eine Versicherungsanstalt für das Herzogthum Oldenburg mit dem Sitz in Oldenburg errichtet worden ist, werden zur Ausführung der §§. 103 und 138 des gedachten Reichsgesetzes im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 8. April d. J. — Gesetzblatt Seite 207 — hierdurch mit Höchster Genehmigung die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

1. Im Sinne des Reichsgesetzes sollen gelten:

- a) als „weitere Communalverbände“ in den Fällen der §§. 13, 48 Absatz 2, 112 und 113 die Amtsver-

bände, als „Vertretungen der weitem Communalverbände“ im Falle des §. 48 Absatz 2 die Amtsräthe;

b) als „untere Verwaltungsbehörden“ — unbeschadet der für die Fälle des §. 161 durch die Ministerialbekanntmachung vom 8. April d. J. getroffenen Bestimmung — sowie als „Ortspolizeibehörden“ die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse;

c) als „höhere Verwaltungsbehörde“ das Staatsministerium, Departement des Innern.

2. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 103 des Reichsgesetzes), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 105 a. a. O.) sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist, erfolgt durch die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse.

Die Aemter können die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für eine oder mehrere Gemeinden ihres Bezirks den Gemeindevorständen mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, übertragen.

Unbeschadet der Bestimmungen der §§. 112 ff. des Reichsgesetzes sind die Gemeinden sowie die Amtsverbände befugt, für ihre Bezirke besondere Beamte für die Wahrnehmung der vorgedachten Obliegenheiten zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Oldenburg, 1890 Oktober 30.

Staatsministerium.

Jansen.

Bartel.